



- Planzeichenerklärung:**
- Art der baulichen Nutzung:
 - Grabeland
 - bestehende Flurstücksgrenzen
 - 1112 Flurnummern
 - Anpflanzung Obst – Hochstämme
 - Geltungsbereich
 - Baugrenze

Festsetzungen:

1. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind als Grabeland zu nutzen.
2. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Gebäuden gemäß Ziff. 3 zulässig. Pro Grundstück darf maximal ein Gebäude errichtet werden.
3. Innerhalb der Baugrenzen dürfen lediglich Gebäude ohne Aufenthaltsräume (lichte Rauminhalte unter 2,40 m, Fläche der Fenster max. 1/8 der Grundfläche), ohne Aborte und Feuerungsanlagen errichtet werden.

Die Gebäude dürfen ausschließlich der Unterbringung von Gartengeräten und von Material dienen, das zur Beschaffung der Grablandgrundstücke benötigt wird.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

Die Grundfläche der Gebäude darf maximal 15,00 qm betragen.
Die Gebäude müssen zur Straße hin mindestens 5 m Abstand (Gehweg eingeschlossen) einhalten.

Ferner müssen die Gebäude:

- a. in Holzweise errichtet oder mit Holz verkleidet sein. Sockel und Fundamente sind in Massivbauweise zulässig.
- b. über lediglich ein Erdgeschoss verfügen und dürfen nicht unterkellert sein.
- c. mit einem gedeckten Farbastrich versehen sein, Metall und Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.
- d. ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° plus minus 3° aufweisen.
- e. mit roten Dachziegeln eingedeckelt sein.
- f. eine Abstandsfläche von mindestens 2,50 m zur Grundstücksgrenze hin einhalten.
- g. eine Traufhöhe von maximal 2,50 m besitzen.
- h. Der Bereich zwischen der Straße (bzw. Gehweg) und der festgelegten Baugrenze kann als Stellplatz verwendet werden, soweit die Zufahrt ungehindert möglich ist.
- i. Dachüberstände dürfen 30 cm nicht überschreiten. An einer Giebelseite kann der Dachüberstand zusätzlich zur zulässigen Grundfläche 1,00 m betragen (Terrasse). Der Dachüberstand kann durch Pfosten befestigt werden.

Unter den o.g. Voraussetzungen bedürfen die Gebäude keiner baurechtlichen Genehmigung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a BayBO 1998).

4. Einfriedungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Sockel massiv – Höhe maximal 10 cm über natürlicher Geländeoberfläche.
Massive Sockel von Einfriedungen dürfen nur aus Naturstein oder Betonsteinen errichtet werden. Gemauerte Sockel oder Betonsteinsockel sind zu verblenden oder zu verputzen. Zäune – maximale Höhe 120 cm über natürlicher Geländeoberfläche.

Zäune dürfen nur aus grünummanteltem Material Maschendraht oder aus Holz errichtet werden. Stacheldraht ist unzulässig.

Es sind ausschließlich Materialien zu verwenden, die eine Verletzungsgefahr ausschließen. Die Bauweise ist entsprechend auszurichten.
Unter den o.g. Voraussetzungen bedürfen die Einfriedungen keiner baurechtlichen Genehmigung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a BayBO 1998).

5. Die Grabelandgrundstücke sind weder an die Wasserversorgung der Wasserversorgungsgruppe Süd, noch an die gemeindliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen.

Ein Anspruch auf eine entsprechende Erschließung der Grundstücke besteht nicht.
Anfallende Dachabwässer von Gebäuden sind auf dem jeweiligen Grundstück wieder als Giebwasser zu verwenden oder müssen auf dem Grundstück versickern.

6. Soweit die Grundstücksflächen nicht als Grabeland genutzt werden, sind diese mit einheimischen Laubgehölzen einzugrünen. Obstbäume sind zu bevorzugen. Nadelgehölze sind unzulässig.

Hinweis:

Bereits bestehende Gartenhäuser und andere bestehende Hallen werden in den Bebauungsplan als Bestand übernommen.

Hinweis: Sollten infolge Hochwasser Schäden am Gebäude und Einrichtungen entstehen, so sind sie vom Besitzer allein zu tragen. Der Besitzer verzichtet auf jeglichen Schadensanspruch an den Markt Trappstadt (Gemeinde).

Diese Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.
Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet für ein Grabland gem. § 11 BauNVO ausweisen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „An der Fränkischen Saale“.

Hinweis:

Bei den Außenarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 25.06.1993 sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Würzburg anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG). Die Fundorte sind unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.08.2004 wurde mit dem Erläuterungsbericht und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.04 bis 18.09.04 öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.08.2004 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 10.08.04 bis 20.09.04 beteiligt.

Die Marktgemeinde Trappstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.02.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.08.2004 als Satzung beschlossen.

Trappstadt, den 18.02.2004
(Siegel) Mayor K. Diergenbacher

Der Bebauungsplan wurde von Landratsamt Rhön-Grabfeld am 18.02.2004 genehmigt.
Gen. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB oder
Aufgaben gemindert: 18. Feb. 2002
Bd. Beauftragte: A. d. Saale
i. A. L. A. L. A.
Endred. Oberregierungsrat

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18.02.2004 gemäß § 6 Abs. 5/§ 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB/ Der Satzungsbeschluss, zu dem Bebauungsplan wurde am 25.02.2004 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Trappstadt, den 25.02.2004
(Siegel) Mayor K. Diergenbacher

BEBAUUNGSPLAN
GRABELAND "AN DER FRÄNKISCHEN SAALE"

MARKT TRAPPSTADT
OT. ALSLEBEN

M 1:1000
Trappstadt, 05.08.2004

LKR. RHÖN-GRABFELD

PL.BÜRO ERICH WERNER
HAUPTSTR. 54 Tel. 09765 9066
3741 TRAPPSTADT